

Der Entw. biete allerdings mancherlei Schutzvorschriften, insbesondere auf dem Gebiete des Familienrechts; diese reichten jedoch nicht aus. Namentlich sei die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und wegen Verschwendung in manchen Fällen der Trunksucht nicht statthaft, für welche doch das Bedürfnis staatlicher Fürsorge durch Entmündigung und Vormundschaft bestehe. Die Entmündigung des Trinkers sei das geeignete privatrechtliche Mittel, um die Unterbringung desselben in einer Heilanstalt zu ermöglichen. Die Gleichstellung seiner Person mit dem Geisteskranken und Verschwender werde einen heilsamen erziehlischen Einfluß auf die Bevölkerung ausüben. Der Einwand, daß man mit der Annahme der Entmündigung wegen Trunksucht das Gebiet des Privatrechts überschreite, sei nicht zutreffend; denn einerseits gehöre auch die vormundschaftliche Fürsorge und der Schutz der Familie zu den Aufgaben des Privatrechts, andererseits ergebe sich in Fällen, in welchen der Trinker im trunkenen Zustande die Sicherheit Anderer gefährde, das Bedürfnis, ihm die Mittel, sich in diesen Zustand zu versetzen, zu entziehen und ihn deshalb in der freien Verfügung über sein Vermögen zu beschränken; diese Beschränkung aber sei eine wesentlich privatrechtliche Maßregel. Zur Bestimmung der Voraussetzungen der Entmündigung bedürfe es einer näheren Definition des Ausdrucks „Trunksucht“ nicht. Zuzulassen sei die Entmündigung nicht nur bei Unfähigkeit des Trinkers, seine Angelegenheiten zu besorgen, sondern auch, wenn anders das Institut seine Wirkung nicht verfehlen solle, bei Gefährdung der Sicherheit Anderer und endlich, wenn der Trunksüchtige sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetze, da die letztere Voraussetzung bei völliger Passivität des Trinkers eine Entmündigung wegen Verschwendung nicht rechtfertigen würde.

Verfahren.

Darüber, daß die Regelung des Verfahrens der Entmündigung wegen Trunksucht der Verathung des C.G. vorzubehalten sei, war man einverstanden.

Wiederauf-
hebung der
Entm.

Die Komm. nahm schließlich auch den die Wiederaufhebung der Entmündigung betreffenden Abs. 2 des oben unter II im Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen seinem sachlichen Inhalte nach an.

8. (C. 77 bis 90.)

I. (Betrifft die Geschäftsordnung.)

Verwands-
chaft.
Schwäger-
schaft.
§. 30.
Begriff d.
Verwandsch.

II. Man ging zu den die Verwandtschaft und die Schwägerschaft betreffenden Bestimmungen über.

Zu §. 30 lagen folgende Anträge vor:

1. die §§. 30 bis 33 zu streichen;
2. den Abs. 1 des §. 30 zu streichen;
3. den Abs. 2 des §. 30 zu streichen;
4. an Stelle der Abs. 1, 2 des §. 30 zu bestimmen:

Personen, deren eine von der anderen abstammt, oder die beide von derselben dritten Person abstammen, sind Verwandte.

5. an Stelle des Abs. 3 des §. 30 zu bestimmen:

Zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater besteht keine Verwandtschaft.

6. an Stelle des Abs. 3 des §. 30 zu bestimmen:

Durch uneheliche Abstammung wird, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Nachkommen einerseits und dem Vater sowie dessen Verwandten andererseits nicht begründet.

Die Komm. beschloß, unter Ablehnung des Antrags 4 den Abs. 1 des §. 30 anzunehmen, den Abs. 2 zu streichen, den Abs. 3 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und die Anträge 5, 6 der Red.Komm. zu überweisen. Durch die Annahme des §. 30 Abs. 1 erledigte sich der auf die Streichung der §§. 30 bis 33 gerichtete Antrag 1.

Man hatte erwogen:

Die Vorschrift des §. 30 stelle keineswegs lediglich eine wenigstens für den Juristen überflüssige Interpretationsregel auf; sie habe einen deklaratorischen Charakter insofern, als sie den Begriff der Verwandtschaft in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Modifikationen feststelle und den wichtigen Satz zum Ausdruck bringe, daß zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater ein Verwandtschaftsverhältniß nicht bestehe. Die Hervorhebung des Unterschiedes zwischen der Verwandtschaft in der geraden Linie und in der Seitenlinie sei als zweckmäßig zu erachten. Die im Abs. 2 enthaltene Unterscheidung der vollbürtigen und halbbürtigen Seitenverwandten sei entbehrlich, weil der Entw. beide Arten von Seitenverwandten gleich behandle. Der Abs. 3 sei sachlich zu billigen, die zu demselben gestellten Anträge 5 und 6 seien als lediglich die Fassung betreffende Vorschläge der Red.Komm. zu überweisen. Hierbei wurde die Ansicht geltend gemacht, daß der im Abs. 3 enthaltene Zusatz „soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt“ im Allg. Theile thunlichst zu vermeiden sei, weil er anderenfalls auch an anderen Stellen eingefügt werden müßte, und weil es selbstverständlich erscheine, daß die Vorschriften des Allg. Theiles durch die Bestimmungen der speziellen Theile gewisse Modifikationen erleiden.

III. Zu §. 31 lagen folgende Anträge vor:

§. 31.
Grade.

1. den §. 31 in nachstehender Fassung als Abs. 2 in den §. 30 einzufügen:

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

2. an Stelle des §. 31 zu bestimmen:

Der Grad der Verwandtschaft wird nach der Zahl der das Verwandtschaftsverhältniß vermittelnden Geburten bestimmt.

3. statt „Zeugungen“ zu setzen „Zeugungen und Geburten“.

Die Komm. beschloß, den §. 31 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und die gestellten Anträge der Red.Komm. zu überweisen.

Man hatte erwogen:

Die Vorschrift des §. 31, welche in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Modifikationen hinsichtlich der Feststellung des Grades der Verwandtschaft gegenüber der Berechnungsweise des kanon. Rechtes die civilis computatio

des röm. Rechtes zum Ausdruck bringe, sei zu billigen. Die gestellten Anträge enthielten keine sachlichen Abänderungsvorschläge und seien deswegen der Red.-Komm. zu überweisen.

§. 32.
Schwägerschaft.

IV. Zu §. 32 lagen folgende Anträge vor:

1. den Abs. 2 des §. 32 zu fassen:

Die Linie und der Grad der Schwägerschaft wird nach der Linie und dem Grade der das Schwägerschaftsverhältnis begründenden Verwandtschaft bestimmt.

2. den Abs. 2 des §. 32 zu fassen:

Der Grad der Schwägerschaft bestimmt sich nach dem Grade u. (wie im Entw.).

3. den Abs. 2 des §. 32 dem Abs. 1 als Satz 2 anzuschließen.

Die Komm. beschloß, den §. 32 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und die gestellten Anträge der Red.Komm. zu überweisen.

Man hatte erwogen:

Der §. 32 sei zu billigen, weil er den Begriff und die Berechnungsweise des Grades der Schwägerschaft in Übereinstimmung mit den meisten neueren Kodifikationen feststelle. Die gestellten Anträge enthielten keine sachlichen Abänderungsvorschläge und seien deswegen der Red.Komm. zu überweisen.

§. 33.
Dauer.

V. Zu §. 33 lagen folgende Anträge vor:

1. im §. 33 statt „bestehen auch nach der Auflösung der Ehe fort“ zu setzen „endigen nach der Auflösung der Ehe“;

2. a) den §. 33 zu fassen:

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet ist, nicht mehr besteht.

- b) diese Vorschrift dem aus den Abs. 1, 2 des §. 32 zu bildenden Abs. 1 des §. 32 (vergl. oben unter IV Antrag 3) als Abs. 2 beizufügen.

3. den §. 33 zu fassen:

Die Schwägerschaft dauert auch nach der Auflösung der das Schwägerschaftsverhältnis begründenden Ehe fort.

Die Komm. beschloß, den Antrag 1 abzulehnen, den §. 33 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und die Anträge 2, 3 der Red.Komm. zu überweisen.

Man hatte erwogen:

Der §. 33 wolle nicht die Frage entscheiden, ob es prinzipiell richtiger sei, im Anschluß an das röm. Recht die an die Schwägerschaft geknüpften Wirkungen mit der Auflösung der Ehe erlöschen zu lassen, oder, dem kanon. Rechte folgend, dieselben über den Bestand der Ehe hinaus zu erstrecken. Die Bedeutung des §. 33 sei vielmehr eine terminologische, insofern sie den Sinn klarstelle, welchen der Entw. in den speziellen Theilen mit dem Begriffe der Schwägerschaft ohne nähere Normirung verbinde. Da nun der Entw. insbesondere im Familien- und Erbrechte davon ausgehe, daß die Wirkungen der Schwägerschaft die sie begründende Ehe überdauern, so liege es im Interesse der Deutlichkeit der Gesetzes-

sprache, diesen Grundsatz im Allg. Theile ausdrücklich hervorzuheben. Die Komm. ging zugleich von der Voraussetzung aus, daß das Schwägerschaftsverhältniß sich im Zweifel nicht auf diejenigen ehelichen oder unehelichen Abkömmlinge des anderen Ehegatten erstrecke, welche erst nach der Auflösung der die Schwägerschaft begründenden Ehe erzeugt seien. Die Anträge 2, 3 seien als lediglich die Fassung betreffende Vorschläge der Red.Komm. zu überweisen.

VI. Die Komm. trat hierauf in die Berathung über die systematische Stellung der §§. 30 bis 33 ein. Es lagen in dieser Beziehung folgende Anträge vor:

1. die §§. 30 bis 33 aus dem Allg. Theile in das Familienrecht zu versetzen und dabei vorläufig folgende Einteilung des Buches IV Abschnitt II (Verwandtschaft) in Aussicht zu nehmen: Erster Titel. Verwandte. Verschwägerte. Zweiter Titel. Eheliche Abstammung.
2. die §§. 30 bis 33 in einen einleitenden Theil des Familienrechts zu versetzen;
3. die §§. 30 bis 33 in den zweiten Abschnitt des vierten Buches zu versetzen.

Die Komm. beschloß, die Frage, ob die §§. 30 bis 33 im Allg. Theile zu belassen oder an passender Stelle dem Familienrecht einzuverleiben seien, der Red.Komm. zu überweisen, der letzteren aber eine Direktive dahin zu ertheilen, daß es sich empfehlen dürfte, die betreffenden Bestimmungen an der vom Entw. ihnen angewiesenen Stelle zu belassen.

VII. Es folgte die Berathung der Bestimmungen über den Wohnsitz.

Zu §. 34 lagen folgende Anträge vor:

1. den Abs. 1 des §. 34 zu fassen:

Wer an einem Orte seine ständige Niederlassung nimmt, begründet daselbst seinen Wohnsitz.

2. den §. 34 zu fassen:

Wer an einem Orte seine ständige Niederlassung nimmt, begründet daselbst seinen Wohnsitz.

Eine Person kann gleichzeitig an mehreren Orten den Wohnsitz haben.

Durch Aufgeben der Niederlassung wird der Wohnsitz aufgehoben.

3. den §. 34 zu fassen:

Wer an einem Orte den Aufenthalt mit dem Willen nimmt, sich daselbst ständig niederzulassen, begründet an diesem Orte den Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann an mehreren Orten begründet werden.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn der Inhaber an dem Wohnorte nicht mehr ständig niedergelassen sein will und das Niederlassungsverhältniß aufhebt.

4. a) den Abs. 2 des §. 34 zu streichen und den Paragraphen im Uebrigen nach dem Antrage 2 zu fassen;

Wohnsitz.

§. 34.
Begriff
d. Wohns.

b) als §. 34 a die Vorschrift aufzunehmen:

Wer, ohne einen anderen Wohnsitz zu haben, sich an einem Orte zu dauernder Erwerbsthätigkeit oder zu einem andern dauernden Zwecke aufhält, hat daselbst seinen Wohnsitz.

5. den Abs. 2 des §. 34 zu streichen.

6. dem Abs. 3 des §. 34 die Worte beizufügen:

„und seinen Wohnsitz an einem andern Orte begründet“.

Die Komm. beschloß, den Antrag 6 abzulehnen, den §. 34 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und die Anträge 1 bis 3 der Red.Komm. zu überweisen.

Man hatte erwogen:

Begründung
b. Wohnf.

Der Abs. 1 sei sachlich zu billigen, da in Uebereinstimmung mit der herrschenden Doktrin und Praxis zur Begründung des Wohnsitzes neben der tatsächlichen Niederlassung einer Person eine gewisse Willensrichtung derselben für erforderlich zu halten sei. Die nähere Präzisierung dieser beiden Momente sei, soweit sie vom Entw. nicht genügend erreicht sein sollte, der Red.Komm. zu überlassen.

Mehrfacher
Wohnf.

Das Bestehen eines mehrfachen Domizils sei zwar selten, sein Vorkommen jedoch keineswegs begrifflich unmöglich, da eine Person sehr wohl den Aufenthalt zwischen mehreren Orten dergestalt theilen könne, daß jeder derselben in gleichem Maße als Hauptpunkt ihrer Verwaltung und Thätigkeit und weder der eine noch der andere nur als Mittelpunkt eines abgesonderten Kreises des gewerblichen oder geschäftlichen Lebens erscheine. Es handele sich mithin um ein reales Verhältniß, welches der Gesetzgeber nicht ignoriren dürfe. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gesetzgebung, insbesondere auf die Verneinung der Möglichkeit des Bestehens eines doppelten Wohnsitzes durch den code civil im Gegensatze zu anderen Kodifikationen, empfehle es sich, durch eine ausdrückliche Bestimmung etwaige Kontroversen über diesen Punkt abzuschneiden.

Aufhebung
b. Wohnf.

Wie zur Begründung, so sei auch zur Aufhebung des Wohnsitzes erforderlich, daß die Gestaltung des tatsächlichen Verhältnisses mit dem entsprechenden Willen zusammentreffe. Die Aufhebung des bisherigen Domizils an das weitere Erforderniß der Begründung eines neuen Wohnsitzes zu knüpfen, empfehle sich nicht, weil die Aufrechterhaltung eines tatsächlich aufgegebenen Wohnsitzes nur im Wege der Fiktion möglich sei und die aus der Domizillosigkeit einer Person möglicherweise sich ergebende Lücke in der Gesetzgebung nicht generell, sondern nur bei den einzelnen Verhältnissen, bezüglich welcher dem Wohnsitz maßgebende Bedeutung zukomme, ausgefüllt werden könne.

VIII. Die Komm. trat hierauf in die Verathung des vorstehend unter VII in dem Antrage 4b vorgeschlagenen §. 34a ein und beschloß, mit derselben die Verathung folgender Anträge zu verbinden:

1. als §. 40 a die Bestimmung aufzunehmen:

Dienstboten, welche bei ihrer Dienstherrschaft wohnen, theilen den Wohnsitz derselben, sofern nicht für sie nach den §§. 39 bis 40 ein anderer Wohnsitz begründet ist.

2. a) als § 40a die Bestimmung aufzunehmen:

Wer (nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre) zwei Jahre lang ununterbrochen an einem bestimmten Orte seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, hat den Wohnsitz im Sinne des §. 34 an diesem Orte auch dann erworben, wenn die nach Abs. 1 des §. 34 erforderliche Absicht nicht erhellt.

Wer (nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre) zwei Jahre lang ununterbrochen von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort abwesend gewesen ist, hat den Wohnsitz an diesem Orte verloren, es sei denn, daß die Absicht, den Wohnsitz beizubehalten, erhellt.

- b) bei Annahme des oben unter VII mitgetheilten Antrags 3 die Fassung der Abs. 1, 2 des §. 40a entsprechend zu ändern und demgemäß insbesondere im Abs. 1 etwa die Worte „wenn die nach Abs. 1 des §. 34 erforderliche Absicht nicht erhellt“ zu ersetzen durch die Worte „wenn die Absicht der Begründung einer ständigen Niederlassung nicht erhellt“.

Die Anträge 1, 2 wurden im Laufe der Berathung zurückgezogen.

Die Komm. beschloß, den unter VII im Antrage 4b vorgeschlagenen §. 34a abzulehnen, da anzunehmen sei, daß die Fälle, welche der Vorschlag im Auge habe, soweit erforderlich durch die Vorschrift des §. 34 Abs. 1 gedeckt werden würden.

Wohnf. b.
Gefinbes.
Wohnf. bei
bauernndem zc.
Aufenthalte.

IX. Zu §. 35 war beantragt:

die Vorschrift zu streichen.

Die Komm. gab diesem Antrage statt.

Man war der Ansicht, daß sich der Wohnsitz der im §. 35 bezeichneten Personen bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze mit genügender Sicherheit und in zweckmäßiger Weise bestimmen lasse.

§. 35.
Wohnf.
b. Strafs-
gefangenen.

X. Zu §. 36 lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 36 zu fassen:

Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

2. den §. 36 zu fassen:

Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

3. den §. 36 zu fassen:

Unmündige können ohne den Willen ihres gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

4. den §. 36 zu fassen:

Eine Person, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann zc. (wie im Entw.).

§. 36.
Fähigkeit
z. Wohnf. bez
gründung zc.

Die Komm. beschloß, den §. 36, da ein sachlicher Widerspruch gegen denselben nicht erhoben sei, anzunehmen und die gestellten Anträge als lediglich die Fassung betreffende Vorschläge der Red.Komm. zu überweisen.

§. 37.
Wohnf. d.
Militär-
personen.

XI. Zu §. 37 lagen folgende Anträge vor:

1. im Eingange des Abs. 2 statt „die Vorschriften des ersten Absatzes“ zu setzen „diese Vorschriften“;
2. im ersten Satze des Abs. 1 statt „ihren“ zu setzen „den“ und die im Antrag 1 vorgeschlagene Aenderung vorzunehmen.

Die Komm. beschloß, den §. 37 als sachlich gerechtfertigt zu billigen und die gestellten Anträge als lediglich die Fassung betreffende Vorschläge der Red.Komm. zu überweisen.

Die hierauf begonnene Berathung des §. 38 wurde nicht zu Ende geführt.

9. (§. 91 bis 100.)

§. 38.
Wohnf. d. ex-
territ. Deuts-
chen u. d. im
Ausl. angest.
Beamten.

I. Die Berathung des §. 38 wurde fortgesetzt. Folgende Anträge lagen vor:

1. den §. 38 zu fassen:

Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Ausland angestellter Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats behält seinen Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt des Bundesstaats, dem er angehört, oder wenn er einem Bundesstaate nicht angehört, die Stadt Berlin.

Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung.

2. den §. 38 zu fassen:

Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Ausland angestellter Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats behält den Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt dieses Staates. Gehört der Deutsche einem Bundesstaate nicht an, so gilt als Wohnsitz die Stadt Berlin.

Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung.

3. den §. 38 im Allg. Theile zu streichen und unter Wiederherstellung des im Art. 11 des Entw. d. C.G. durch den daselbst vorgeschlagenen §. 14 beseitigten §. 16 d. C.P.O. bei der Regelung des internationalen Privatrechts zu prüfen, ob und inwieweit es erforderlich erscheine, besondere Bestimmungen über den Wohnsitz exterritorialer Deutscher und im Ausland angestellter deutscher Beamter zu geben.

Der Antrag 3 wurde von der Komm. genehmigt.

Erwogen war:

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, seien der Jurisdiktionsgewalt des Empfangsstaats nicht unterworfen; daraus ergebe sich die Nothwendigkeit, denselben einen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande beizulegen. Auch für andere deutsche Beamte, welche im Auslande den Amtssitz haben, bestehe das Bedürfnis, die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts anzuordnen (vergl. auch §. 21 d. Reichsbeamtengef.). Erscheine es hiernach